Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Steuern und Abgaben für das Kalenderjahr 2024

VERGNÜGUNGSSTEUER; GARTENPACHT; GARAGENSTELLPLÄTZE; GARAGENMIETEN; MIETEN FÜR RÄUME und FRIEDHOFSUNTERHALTUNGSGEBÜHREN:

Im Kalenderjahr 2024 werden keine neuen Bescheide versandt!

Der Ihnen vorliegende Bescheid ist in seiner Wirksamkeit nicht auf das erlassene Kalenderjahr beschränkt.

Die erlassenen Bescheide sind Mehrjahresbescheide und behalten weiterhin ihre Gültigkeit bis ein neuer Bescheid ergeht.

Aus wirtschaftlichen Gründen wird ein neuer Bescheid künftig nur noch erlassen, wenn sich Änderungen z. B. bei der Eigentumszurechnung oder bei den Berechnungsgrundlagen ergeben.

Ändern sich die Grundlagen nicht, erhalten Sie in den Folgejahren keine weiteren Steuer/Abgabenbescheide.

Für alle angeführten Steuern und Abgaben sind die laut dem letzten Bescheid festgesetzten Steuern und Abgaben betragsgleich weiter zu entrichten.

Zahlungsaufforderung

Die gültigen Fälligkeitstermine sind im letzten Steuer- oder Abgabenbescheid ersichtlich. Sofern eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, wird der SEPA-Lastschriftauftrag entsprechend den jeweiligen Fälligkeiten automatisch ausgeführt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuern und Abgaben kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Stadt Lauta, Karl-Liebknecht-Straße 18, 02991 Lauta einzulegen.

Hinweis: Durch das Einlegen des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der Steuern und Abgaben nicht aufgehalten. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Bekanntmachung wird im Stadtanzeiger 1/2024 sowie auf der Homepage der Stadt Lauta veröffentlicht.

Frank Lehmann Bürgermeister

Ullwain